

Vergabe von Mitteln aus dem Quartiersfonds für das Fördergebiet Ellerbek / Wellingdorf im Rahmen des ExWoSt-Modellvorhabens „Aktive Mobilität in städtischen Quartieren“

Förderbestimmungen

Das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Städtebauförderrichtlinie vom 01.01.2015 die Förder Voraussetzungen für Quartiersfonds in städtischen Quartieren geschaffen. Die Landeshauptstadt Kiel, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, richtet im Rahmen des ExWoSt-Modellvorhabens „Aktive Mobilität in städtischen Quartieren“ einen Quartiersfonds zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern im Projektgebiet Ellerbek / Wellingdorf ein. Der Quartiersfonds wird finanziert aus Fördermitteln des Forschungsprogramms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt). Es können Mittel ausgeschüttet werden, solange diese Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

Der in den Jahren 2017 bis 2019 mit 10.000,00 € pro Jahr ausgestattete Quartiersfonds Ellerbek / Wellingdorf soll besonders kleine und rasch realisierbare Projekte unbürokratisch unterstützen.

1. Ziele

Die Landeshauptstadt Kiel will das Quartier zwischen Schönberger Straße, Wischhofstraße, Ostring, Klausdorfer Weg unter dem Motto „Bespielbares Quartier“ umgestalten.

Dieses Motto für den öffentlichen Straßenraum wurde aus dem vom Land Schleswig-Holstein geförderten Modellprojekt „Wohnen mit Kindern in der Stadt“ abgeleitet und greift den Leitgedanken des Kieler Fußwegeachsen- und Kinderwegekonzeptes zur Schaffung eines attraktiven, alltagstauglichen und durchgehend barrierefreien Wegenetzes im Quartier auf.

Das Bundesumweltministerium (BMUB) unterstützt die Landeshauptstadt dabei als eines von vier Modellvorhaben im Rahmen des anwendungsorientierten Forschungsvorhabens „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)“.

Gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine experimentelle Umgestaltung des öffentlichen Straßenraumes im Quartier zur Unterstützung aktiver Mobilitätsformen angestrebt. Insbesondere Kinder sollen den Straßenraum wieder verstärkt zum Spielen nutzen können.

Weiterhin ist es das Ziel die Verbindungen für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen in die umliegenden Quartiere zu verbessern. Um die Akzeptanz der vorgesehenen Maßnahmen zu erhöhen ist außerdem vorgesehen, Mobilitätsmanagement im Quartier durchzuführen und eine Mobilitätsstation zu eröffnen.

Die Einrichtung eines Quartiersfonds zielt auf die Unterstützung aktiver Mobilitätsformen und die Verbesserung der Lebensbedingungen in dem Quartier für die Bewohnerinnen und Bewohner ab. Mit Mitteln des Quartiersfonds werden Einzelprojekte gefördert, die dem Fördergebiet zugutekommen und zur Erreichung der Ziele des Modellvorhabens beitragen.

2. Fördergrundsätze

Der Quartiersfonds dient dazu, den Bürgerinnen und Bürgern Mittel in die Hand zu geben, um Projekte zur Bewegungsförderung, zur Schaffung von Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsräumen sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Fördergebiet eigenverantwortlich durchzuführen. Er aktiviert das Handeln vor Ort und fördert die Beteiligung der Bewohnerschaft. Die Maßnahmen sind daher mit Beteiligung von Bewohnerschaft bzw. Akteurinnen und Akteuren durchzuführen. Sie sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebiets Ellerbek / Wellingdorf haben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projekt- oder Maßnahmenförderung auch zur Anschaffung und Aufstellung von Gegenständen und Materialien.

Dazu zählen Maßnahmen, die

- die Mobilität ermöglichen und neu denken,
- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- die Stadtteilkultur beleben und nachbarschaftliche Kontakte fördern.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Quartiersfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Projektgebiet eingesetzt werden. Zudem ist eine Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen möglich, z. B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Es handelt sich dabei um einen Beirat, der sich sowohl aus Privatleuten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammensetzt.

Verwalter des Quartiersfonds ist das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, der Landeshauptstadt Kiel.

4. Förderfähige Ausgaben

Es muss sich um Maßnahmen bzw. Projekte handeln, die im Projektgebiet Ellerbek / Wellingdorf liegen oder die den Bewohnerinnen / Bewohnern des Gebietes zugutekommen.

Die Maßnahmen müssen zur Erreichung der im Rahmen des ExWoSt-Modellvorhabens „Aktive Mobilität in städtischen Quartieren“ für das Projektgebiet definierten Ziele beitragen.

Förderfähig sind

- notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten (z.B. Fahrradwerkstatt)
- Sach- und Betriebskosten
- Aufwandsentschädigungen und Honorare

Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für

- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer)
- Maßnahmen/Workshops zur Mobilität im Quartier
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Quartier
- Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Flyer, Plakate

Nicht förderfähig sind

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden
- Refinanzierungen von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Eine Förderung von wiederkehrenden Projekten ist grundsätzlich möglich, stellt aber eine Ausnahme dar, die durch den Beirat begründet sein muss.

5. Förderhöhe und Mittelauszahlung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt 2.500 €.

Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 100% der Gesamtkosten gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen. Ergänzende Eigenmittel, auch oder insbesondere in Form von Eigenleistung sind ausdrücklich erwünscht.

Die durch Originalbelege (Quittungen bzw. Rechnungen) nachgewiesenen Ausgaben des Einzelprojekts werden erstattet. Die Belege sind über das Quartiersbüro Wahlestraße - Wahlestraße 26, 24148 Kiel einzureichen. Eine Förderung ohne ordnungsgemäße Abrechnung und Dokumentation (siehe Punkte 11. „Abrechnung“ und 12. „Öffentlichkeitsarbeit“) ist nicht möglich.

Die Förderhöchstgrenze für gezahlte Honorare und Aufwandsentschädigungen wird auf den für ehrenamtliches Arbeiten allgemein anerkannten Stundensatz von 10 € / pro Stunde begrenzt.

Auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen ist eine Vorauszahlung eines Teils der Fördermittel möglich.

Die Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck und sollen angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Sind die Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden, so sind sie insoweit zurückzufordern.

6. Förderentscheidung

Über die Mittelvergabe entscheidet ein eigens hierfür eingesetzter Beirat. Der Tagungszeitraum des Gremiums soll in einem regelmäßigen Rhythmus (mindestens dreimal im Jahr) stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Anträge können immer gestellt werden. Auch eine kurzfristige Vergabe und Zusammenkunft des Beirates ist in dringenden Fällen möglich.

Der Beirat entscheidet in Abwesenheit der/des Antragstellerin/Antragstellers über die Verwendung der Mittel des Quartiersfonds Ellerbek / Wellingdorf.

Entscheidungen bezüglich der jeweiligen Förderanträge werden von den anwesenden Beiratsmitgliedern nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Stimmenthaltungen sind zulässig, zählen jedoch bei Pattsituationen als Ablehnung. Der Beirat kann Anträge auch zurückstellen und den/die Antragsteller/in auffordern, einzelne Sachverhalte zu klären. Es liegt zudem im Ermessensspielraum des Beirats lediglich Teilkosten für eine Förderung vorzusehen und einzelne Kostenpositionen von einer Förderung auszuschließen.

Auf Beschluss des Beirates können Antragsteller/innen geladen werden, um das Projekt oder die Maßnahme zu erläutern. Beiratsmitglieder, die eigene oder stellvertretende Anträge gestellt haben, werden bei deren Beratung von der Abstimmung ausgeschlossen.

7. Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter/in des Ortsbeirats Ellerbek / Wellingdorf
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirats
- 1 Vertreter/in des Tiefbauamts, Abteilung Verkehr
- 1 Vertreter/in des Stadtplanungsamts, Abteilung Vorbereitende Bauleitplanung/Stadtentwicklung
- 1 Vertreter/in des Amtes für Wohnen und Grundsicherung
- 1 Vertreter/in des Kinder- und Jugendbüros
- 1 Vertreter/in des Amt für Soziale Dienste, Leitstelle für Menschen mit Behinderung

Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht werden hinzugezogen

- 1 Vertreter/in des Stadtteilbüros Ost
- 1 Vertreter/in des Quartiersbüros Wahlestraße

Soweit sachlich erforderlich, können darüber hinaus weitere sachverständige Dritte beratend hinzugezogen werden. Der Beirat entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Beirats werden durch die jeweiligen Gremien und Behörden benannt und entsandt. Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die betrifft nicht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Landeshauptstadt Kiel, des Stadtteilbüros Ost und des Quartiersbüros Wahlestraße.

Die Entscheidungen über eine Förderung aus dem Quartiersfonds sind schriftlich zu dokumentieren.

Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Zum Zwecke eines systematischen Arbeitsablaufs wird der Beirat in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung beschließen.

8. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen aus dem Projektgebiet Ellerbek / Wellingdorf.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Antragsformular liegt im Quartiersbüro Wahlestraße bereit und kann online unter www.kiel.de/aktivemobilitaet oder www.kieler-ostufer.de heruntergeladen werden.

Die Anträge sind schriftlich an das Quartiersbüro Wahlestraße zu richten, die zudem bei Fragen oder Problemen bezüglich der Antragstellung beraten werden.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum/zur Antragsteller/in
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n)
- Ziele, Nutzen und die erwarteten Effekte für das Quartier im Sinne des Projektes
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme

- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung von Mitteln aus dem Quartiersfonds Ellerbek / Wellingorf besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen im Rahmen des anwendungsorientierten Forschungsvorhabens „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)“. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts im laufenden Jahr erfolgen.

Überschreitet ein Einzelposten/-auftrag den Betrag von 500,00 € (brutto), so sind mindestens drei Vergleichsangebote für diesen Posten / Auftrag einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

9. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Projektgebiet: Die Projekte oder Maßnahmen für die Mittel aus dem Quartiersfonds beantragt werden sollen, müssen innerhalb des Projektgebiets Ellerbek / Wellingdorf liegen und durchgeführt werden. Das Quartier wird durch die Schönberger Straße im Nordwesten, den Ostring im Südwesten sowie die Wischhofstraße im Nordosten und den Klausdorfer Weg im Süden begrenzt.
- Nutzen: Das Projekt / die Maßnahme soll einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Projektgebiets Ellerbek / Wellingdorf haben.
- Mobilität: Das Projekt trägt dazu bei, das Quartier als Lebens- und Bewegungsraum wieder zu entdecken und erlebbar zu machen.
- Imagebildung: Die Projekte fördern das Image und die Identifikation mit dem Projektgebiet Ellerbek / Wellingorf

Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung sind die praktische Umsetzbarkeit innerhalb des jeweiligen Antragsjahres, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien sowie die Einordnung in die Ziele des ExWoSt-Modellvorhabens „Aktive Mobilität in städtischen Quartieren“.

10. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Quartiersbüros Wahlestraße und unmittelbar nach der jeweiligen Zusammenkunft des Beirats.

Im Bescheid sind folgende Punkte geregelt:

- Höhe der zugeteilten Mittel
- Zeitraum in dem das Projekt durchgeführt werden muss
- Ggf. weitere Auflagen (z. B. Zweckbindungsfristen)

Teilbewilligungen von Anträgen oder Bewilligungen unter Auflagen sind möglich.

Abgelehnte Antragsteller werden ebenfalls schriftlich und unmittelbar nach der Sitzung des Beirats benachrichtigt.

11. Abrechnung

Die Abrechnung des/der Projektes/Maßnahme muss innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des/der Projektes/Maßnahme vorgelegt werden. Projekte oder Maßnahmen, die im 4. Quartal des jeweiligen Jahres durchgeführt werden, müssen bis zum 15. Dezember abgerechnet werden. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nicht möglich. Die Abrechnung ist über das Quartiersbüro Wahlestraße einzureichen.

Für jedes Einzelprojekt ist eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus

- einer vollständigen Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- allen Originalrechnungen zu den Ausgaben (Rechnungen, Quittungen)
- einem Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos zur freien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen
- bei Einzelposten / -aufträgen die einen Betrag von 500,- € (brutto) überschreiten: Angebot mit entsprechenden Preisvergleichen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben und bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das ExWoSt-Projekt „Aktive Mobilität in städtischen Quartieren“ hinzuweisen. Bei der Darstellung des Projektes in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) sind die Logos/Wort-Bild-Marken der Förderer (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung und Landeshauptstadt) sowie der Diakonie Altholstein und des Stadtteilbüros Ost zu verwenden und in lesbarer Größe darzustellen. Die Logos können beim Quartiersbüro Wahlestraße angefordert werden.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Kontakt

Quartiersbüro Wahlestraße

Wahlestraße 26
24148 Kiel

Öffnungszeiten

Dienstag 14-16 Uhr
Mittwoch 9-11 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon 0431-668 76 615

Telefax 0431-668 74 829

E-Mail quartiersbuero.ew@diakonie-altholstein.de

